Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

41	10	h	ro	Ω	na
~+ 1	Ja	ш	14	α	пu

15. Mai 2012

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung/Umweltverträglichkeitsprüfung... 53

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung/ Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Umweltamt des Landkreises Uelzen ist die Genehmigung für eine Erstaufforstung gemäß § 9 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) — in der aktuellen Fassung — in der Gemarkung Altenebstorf, Flur 4, Flurstück 109/2 beantragt worden. Das Vorhaben ist nach Nr. 17.1.3 der Anlage 1 i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) — in der aktuellen Fassung — einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 27. April 2012

LANDKREIS UELZEN Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hundesteuersatzung der Gemeinde Jelmstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBI. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung am 24. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Institutionen, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder Halter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

৪ ও Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund

30,00 Euro

b) für den zweiten Hund

50.00 Euro

c) für jeden weiteren Hund

70,00 Euro

(2) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Bilnder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;
 - b) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; auch nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Jagd-, Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl:
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden:
 - f) Hunden, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Ermäßigung und Steuerbefreiung

- Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- (2) Unterlagen, die die Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen begründen, sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres durch die Halterin oder den Halter erneut zu belegen; ansonsten entfällt die Befreiung bzw. Ermäßigung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Halterin oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Fälligkeit der Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter die Chip-Nummer bei der Anmeldung bzv nach erfolgter Implantation mitzuteilen. Neugeborene Hundgelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Vorraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese stellt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus.
- (5) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hunde steuermarke tragen. Hunde, die bei den vorgenannten Sachverhalten ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Entstehende Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- (6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht/zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO)

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen einer in § 9 genannten Verpflichtungen des Hundehalters/der Hundehalterin handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jelmstorf vom 22. November 1974 i.d.F. der 1. Änderungsatzung vom 30. Januar 2001 außer Kraft.

Jelmstorf, 24. April 2012

GEMEINDE JELMSTORF (Brandi) Bürgermeister

